



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09  
www.fr.ch/gsd

*Freiburg, 25. November 2011*

## **Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991**

### **Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze**

#### **Verordnung vom 2. Mai 2006 über die SHG-Richtsätze, Art. 18 Abs. 1 ASF 2006\_034 Inkrafttreten: 1. Januar 2012**

Mit Bezug auf die Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG (Verordnung über die SHG-Richtsätze) kann ich Sie wie folgt über die Anwendung dieser Richtsätze sowie über die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) informieren.

#### **1. Monatliche Unterhaltspauschale (Art. 1, Abs. 2 und Art. 2)**

Die monatliche Unterhaltspauschale beinhaltet die folgenden Ausgaben:

- > Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren;
- > Bekleidung und Schuhe;
- > Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten;
- > Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Wohnung und Kleidern) inkl. Kehrrechtgebühren;
- > Kleine Haushaltsgegenstände;
- > Gesundheitskosten, ohne Franchise oder Selbstbehalt (z. B. rezeptfrei gekaufte Arzneimittel);
- > Transportkosten inkl. Halbtax-Abo (lokaler öffentlicher Verkehr, Unterhalt Fahrrad/Moped);
- > Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post);
- > Unterhaltung und Bildung (z. B. Radio-/TV-Gebühren, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung);
- > Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel);
- > Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial);
- > Auswärts eingenommene Getränke;
- > Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Hinweis:

Durch den Pauschalbetrag können die unterstützten Personen das verfügbare Einkommen selbst einteilen und die Verantwortung dafür tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht im Stand, sorgt der Sozialdienst für die entsprechende Betreuung und Unterstützung (z. B. Budgetberatung, Akontozahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen).

## **2. Wohnungskosten (Art. 11)**

- > Der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins) ist anzurechnen, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt.
- > Wohnnebenkosten (Heizung, Warmwasser).
- > Kosten für Heizung und Warmwasser (z. B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

## **3. Kosten der medizinischen Grundversorgung (Art. 11)**

- > Der Anteil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zu Lasten der begünstigten Person ist, nach Abzug der Prämienverbilligung nach KVG, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.
- > Beitrag im Fall von Spitalaufenthalt 15 Franken/Tag. Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahre, die noch in Ausbildung sind, wird dieser Beitrag nicht verrechnet.
- > Die Kosten für die jährliche Zahnarztkontrolle und -pflege (Zahnsteinentfernung) sind zu übernehmen. Entstehen dabei erhebliche Kosten, so muss der Kostenvoranschlag vom SHG-Vertrauenszahnarzt geprüft und genehmigt werden.

## **4. Situationsbedingte Leistungen (Art. 12)**

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie sollen dazu beitragen, die Selbständigkeit und die soziale Integration der begünstigten Person zu wahren oder zu fördern oder grösserem Schaden vorzubeugen. Sie bedürfen zudem einer ausreichenden Rechtfertigung. Des Weiteren müssen ihre Kosten im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Die situationsbedingten Leistungen umfassen namentlich:

- > Brille (davon höchstens 150 Franken für das Brillengestell);
- > Mehrkosten aufgrund einer ärztlich verschriebenen Diät ;
- > Mobiliar: einfache Grundausstattung (z. B. Einrichtungskosten im Fall von Heimschaffung, Heimaustritt oder für eine Person, die nach einer Trennung oder Scheidung ohne Mobiliar wäre: höchstens 1500 Franken für eine Einzelperson, 2500 Franken für ein Paar + 1000 Franken pro Kind, höchstens jedoch 7000 Franken);
- > Haushaltsversicherung (ohne den Anteil für Feuerschäden) und Haftpflichtversicherung;
- > Umzugskosten;
- > Nachschlagewerke und weitere schulische Hilfsmittel;
- > Klassenlager, Musikstunde, Miete oder Kauf von einem Musikinstrument;

- > Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Kosten für die Teilnahme an einer Spielgruppe zur sozialen Integration oder zur Sprachförderung, Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern Erwerbstätiger oder Personen, die an einer Integrationsmassnahme teilnehmen;
- > Reisekosten und zusätzliche Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts;
- > Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten (höchstens 200 Franken pro Monat);
- > Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann oder bei besonderen Arbeitszeiten;
- > die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen muss stets mit der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet werden.

## 5. Vermögen (Art. 13)

Vermögensfreibeträge, die der unterstützten Person zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann zugestanden werden können:

a) Einzelperson	Fr.	4000.-
b) Ehepaar	Fr.	8000.-
c) Für jedes minderjährige Kind	Fr.	2000.-
jedoch höchstens pro Familie	Fr.	10 000.-

## 6. Hinweise

Nicht unterstützte Haushaltsmitglieder (ungefestigtes Konkubinat) oder Gemeinschaftsmitglieder haben Fixkosten wie Unterhalt und Miete für den Haushalt, den sie mit der unterstützten Person teilen, anteilmässig zu übernehmen. Es wird erwartet, dass die unterstützte Person den Haushalt führt; dies kann auch zwingend verlangt werden. Der Umfang der von ihr erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Besorgt das unterstützte Mitglied sämtliche Arbeiten in einem (kinderlosen) Haushalt allein, so darf vom nicht unterstützten Mitglied eine Pauschale als Arbeitsentschädigung verlangt werden: 550 bis 900 Franken pro Monat. Dieser Betrag ist mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden (H.10 SKOS-Richtlinien).

Erwerbstätige Kinder oder sonstige Verwandte, die im Haushalt der unterstützten Personen leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen vollständig abzugelten. Auszubildende leisten einen Beitrag im Verhältnis zu ihrem Einkommen.

## 7. Referenzliteratur

- ◇ Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe,  
*Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)*
- ◇ Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger  
(ZUG),  
*Werner Thomet*
- ◇ Grundlagen des Sozialhilferechts,  
*Felix Wolffers*
- ◇ Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?,  
*SKOS/Beobachterbroschüre, 2001*
- ◇ Das Recht auf Sozialhilfe,  
*Pascal Coullery*
- ◇ Am Rande des Sozialstaates,  
*François Höpflinger/Kurt Wyss*

## 8. Zur Erinnerung

Die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten für alle Gebiete, die weder durch die Verordnung vom 2. Mai 2006 «SHG-Richtsätze» noch in diesem Brief behandelt werden, die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten (Art. 17, Verordnung SHG-Richtsätze).


## 9. Aufhebung

Die «Informationen Nr. 1 über die Anwendung der SHG-Richtsätze» vom 12. Dezember 2006 werden aufgehoben.

## 10. Information

Weitere Auskünfte, Beratung oder Informationen sind beim Kantonalen Sozialamt, Route des Cliniques 17, Postfach, 1701 Freiburg, erhältlich. Tel.: 026/305 29 92, Fax: 026/305 29 85, E-Mail: [sasoc@fr.ch](mailto:sasoc@fr.ch), Website: [www.fr.ch/ksa](http://www.fr.ch/ksa).

Freundliche Grüsse

  
Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin